

## Informationsbrief

Juli 2023

### Inhalt

- Berücksichtigung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten
- Vermietung von Ferienwohnungen über Vermittler mit Zusatzleistungen
- Keine Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem
- Erbfallkostenpauschale für Nacherben
- Finanzielle Beteiligung am Haupthausstand bei doppelter Haushaltsführung
- Veräußerung eines Einfamilienhauses nach Ehescheidung
- Berufsausbildungskosten nach vorheriger langjähriger Berufstätigkeit
- Pflegeversicherung: Höhere Beiträge ab 01.07.2023

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit <sup>1</sup>		Ende der Schonfrist
Mo. 03.07. <sup>2</sup>	Grundsteuer (Jahresbetrag) <sup>3</sup>	06.07.
Mo. 10.07.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>4</sup>	13.07.
	Umsatzsteuer <sup>5</sup>	13.07.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Berücksichtigung von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten

Ausländische Einkünfte, die in einem Land erzielt werden, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht, werden im Inland grundsätzlich nach zwei unterschiedlichen Regelungen behandelt:

- Anrechnungsmethode:** Die Einkünfte werden im Inland erfasst; die im Ausland gezahlte Steuer wird regelmäßig auf die inländische Steuer angerechnet.
- Freistellungsmethode:** Die Besteuerung erfolgt ausschließlich im Ausland; ggf. wirken sich die Einkünfte auf die Höhe des Steuersatzes für im Inland steuerpflichtige Einkünfte aus (sog. Progressionsvorbehalt; § 32b EStG).

Für Einkünfte aus ausländischen Betriebsstätten sehen die in den DBAs vereinbarten Regelungen mit den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten regelmäßig die **Freistellungsmethode** vor.

1 Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.  
2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 03.07., weil der 01.07. ein Samstag ist.  
3 Bei Antragstellung bis zum 30.09.2022 (siehe § 28 Abs. 3 GrStG).

4 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.  
5 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.